



GEMEINDE RÖTTENBACH

Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Röttenbach (HAS)

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Satzung umfasst die Bereiche:

- a) Friedhof
- b) Alle öffentlichen Kinderspielplätze im Gemeindebereich
- c) Schule mit Außenanlagen
- d) Alle laut anliegenden Lageplänen enthaltenen Flächen.

§ 2 Hundeverbot

1. Die in § 1 bezeichneten Gebiete sind für Hunde verboten.
2. Ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Rettungshunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Anleingebot

Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Bebauung dürfen Hunde soweit nicht das Verbot nach § 1 gilt, nur an der Leine geführt werden. Die Vorschriften des § 28 StVO bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 2 Nr. 1 Hunde in die in § 1 genannten Bereiche mitnimmt oder zurücklässt.
- b) entgegen dem in § 3 genannten Anleingebot verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

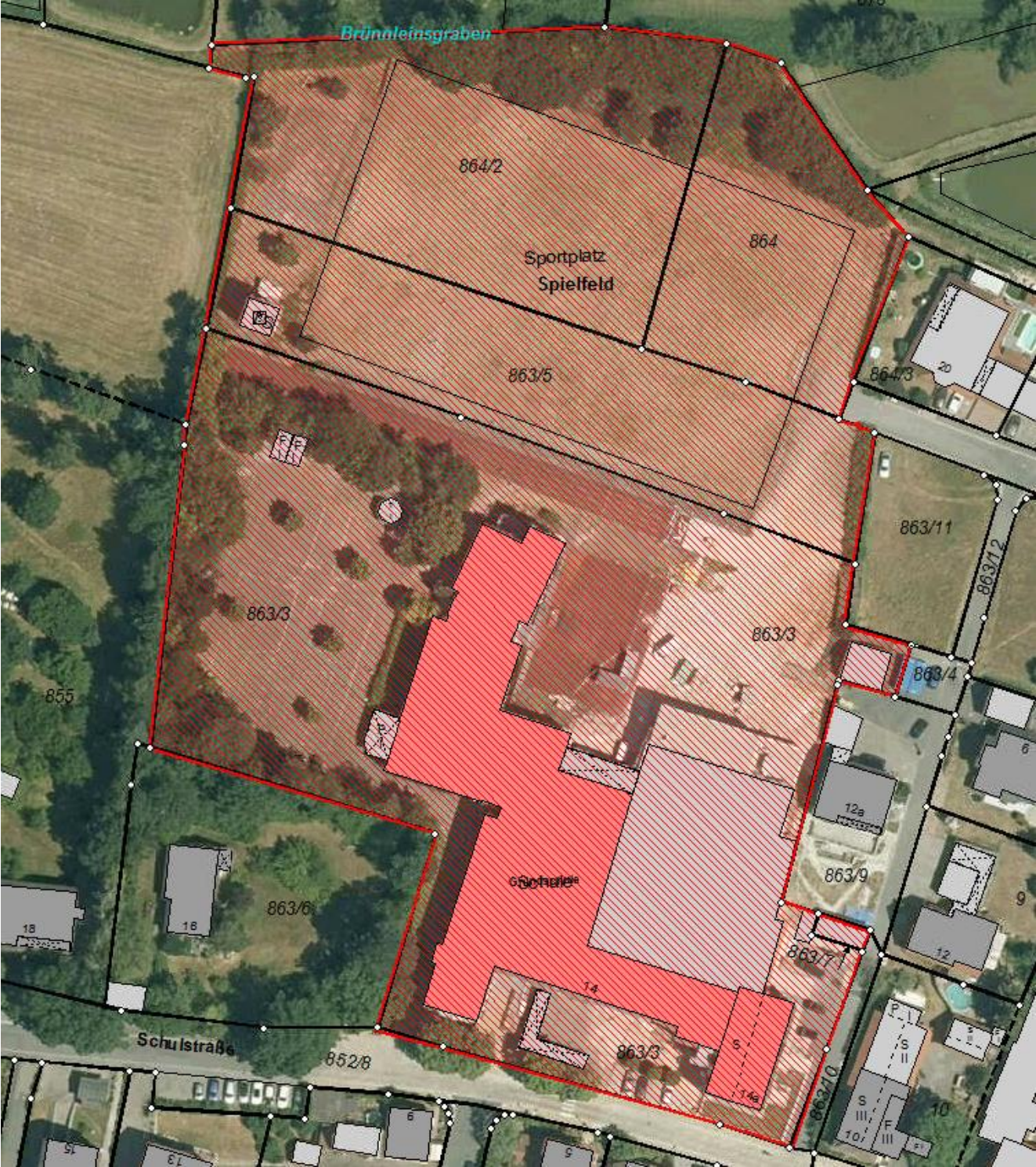
Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Röttenbach (HAS) vom 30.09.2009 außer Kraft.

Gemeinde Röttenbach, den 14.04.2022

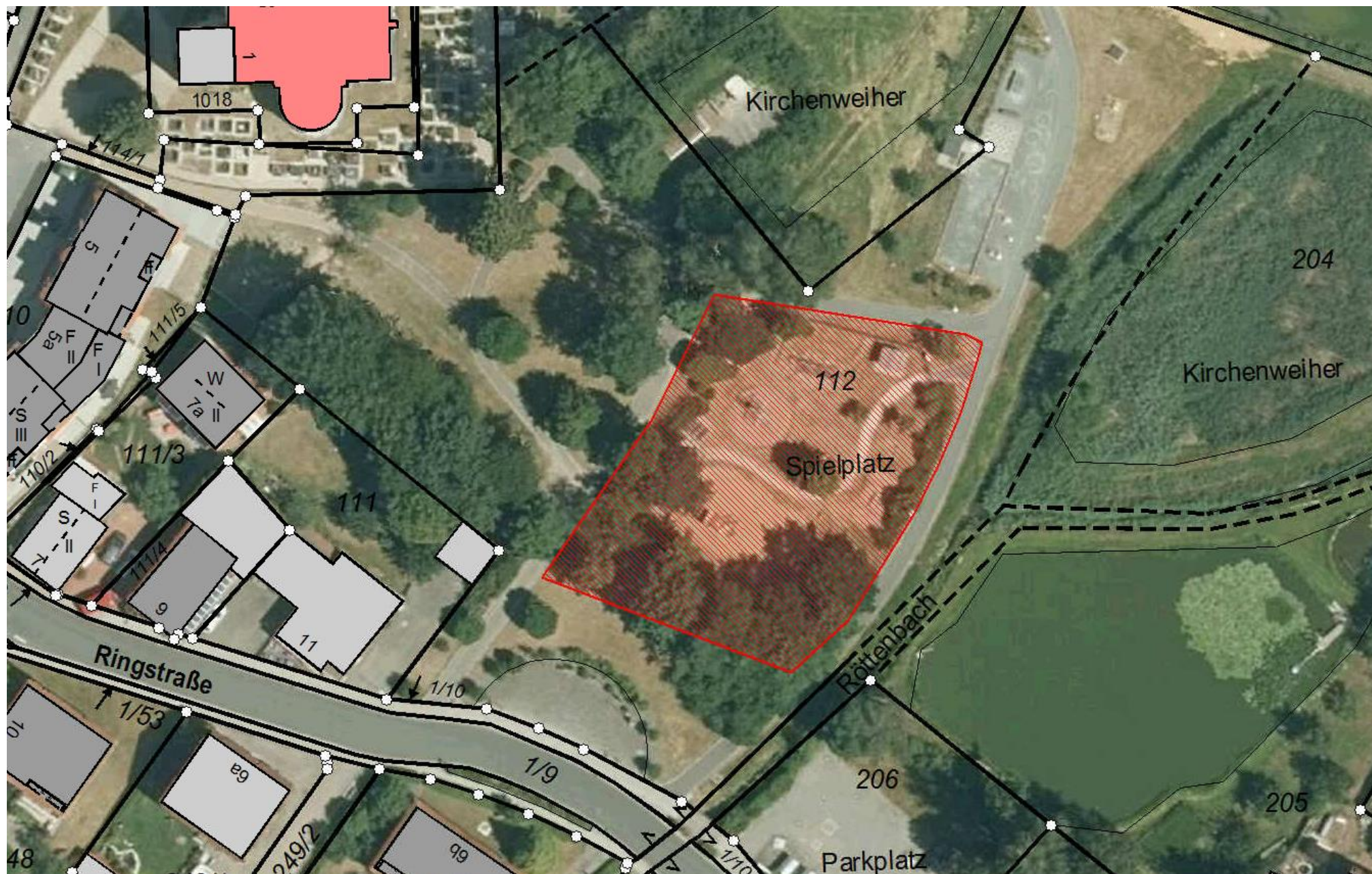
gez.

Ludwig Wahl
Erster Bürgermeister





Anlage 3
(Spielplatz an der Kirche)



Anlage 4
(Spielplatz Klebheimer Straße)



